

Das Steuerbukett 1917.

Von
Dr. Erich Eyd.
Rechtsanwalt am Kammergericht.

Das Jahr 1917 ist das erste, in welchem sich der Druck der durch den Krieg herbeigeführten Steigerung der direkten Steuern in vollem Umfange bemerkbar machen wird. Neben die direkten Steuern der Einzelstaaten treten nunmehr auch die neuen Reichsteuern. In Preußen wird man im nächsten Jahre zu den folgenden Steuern veranlagt werden:

1. zur preussischen Einkommensteuer,
2. zur preussischen Ergänzungssteuer,
3. zur Reichsbesitzsteuer,
4. zur Reichskriegssteuer.

Nicht nur die Reichsteuern stellen eine Erhöhung der Last dar, auch die preussische Steuerschraube ist im Kriege kräftig angezogen. Durch Gesetz vom 8. Juli 1916 sind für die Einkommensteuer Zuschläge in steigender Höhe und für die Ergänzungssteuer eine Erhöhung auf das Einundeinhalbfache des ursprünglichen Satzes eingeführt worden. Außerdem wurden bei beiden Steuern bereits seit 1909 Zuschläge erhoben.

Von den vier aufgeführten Steuern treffen drei das Vermögen. Aber während die preussische Ergänzungssteuer das gesamte Vermögen im Zeitpunkt der Veranlagung trifft, ergreifen die beiden Reichsteuern nur den Vermögenszuwachs, der am 31. Dezember 1916 gegenüber dem Stand am 31. Dezember 1913 festzustellen ist. Darüber hinaus hat derjenige, der nicht 10 v. H. seines Vermögens seit dem 1. Januar 1914 verloren hat, gemäß § 9 Ziffer 2 des R. G. (Kriegssteuergesetz) auch hierfür eine Abgabe zu entrichten. Insofern nämlich das Vermögen am 31. Dezember 1916 20 v. H. des drei Jahre vorher vorhandenen Vermögens übersteigt, ist noch eine Abgabe von 1 v. H. fällig.

Demnach wird das Vermögen folgendermaßen besteuert:

1. in seiner vollen Höhe durch die Ergänzungssteuer mit durchschnittlich etwa 75 Pf. von 1000 M.

2. Der Vermögensbestand am 31. Dezember 1916 ist mit dem von 31. Dezember 1913 zu vergleichen. Stellt sich eine Verminderung um 10 v. H. heraus, so ist keine weitere Steuer zu zahlen. Ist die Verminderung geringer, oder ist das Vermögen mindestens gleich geblieben, so wird bis zu dieser Höhe 1 v. H. Kriegssteuer erhoben.

3. Hat sich das Vermögen vermehrt, so wird sowohl die Besitzsteuer wie die Kriegssteuer erhoben. Die Besitzsteuer (§ 12) läßt allerdings einen Vermögenszuwachs von 10 000 M., die Kriegssteuer (§ 8) einen solchen von 3000 M. frei. Die zu erwähnte einprozentige Steuer vom nicht verlorenen Vermögen nach § 9 Ziffer 2 des R. G. wird dann freilich auch von diesen 3000 M. erhoben. Nur die stark progressive Steuer vom Vermögenszuwachs beginnt erst jenseits dieser Grenze. Hat also jemand am 31. Dezember 1913 ein Vermögen von 100 000 M. sein eigen genannt, so zahlt er, wenn es sich auf 103 000 M. vermehrt hat, außer der preussischen Ergänzungssteuer von (52,80 + 26,30) = 79,10 M. noch eine Kriegssteuer von 1 v. H. von 13 000 M. = 130 M., aber keine Besitzsteuer. Ist das Vermögen aber auf 111 000 M. angewachsen, so wird der ganze Zuwachs von 11 000 M. sowohl der Besitzsteuer wie der Ergänzungssteuer der Kriegssteuer mit 82,50 + 600 = 682,50 M. unterworfen. Die einprozentige Steuer wird dann natürlich nur von den letzten 10 v. H. des bei Beginn der Veranlagungsperiode vorhandenen Vermögens, also von 10 000 M. mit 100 M. erhoben. Die Ergänzungssteuer ist dann auf (57,80 + 28,90) 86,70 M. gestiegen. Hat dieser Mann sein Vermögen in 5proz. Reichsanleihe angelegt, so hat er ein Zinseinkommen von 5500 M., auf dem eine Einkommensteuer von (132 + 26,40) 158,40 M. lastet.

Freilich wird die Kriegssteuer überhaupt nur einmal und die Besitzsteuer einmal alle drei Jahre veranlagt. Die Kriegssteuer ist in drei gleichen Teilen zu entrichten, und zwar bis zum 1. März 1918. Für die Zahlung der Besitzsteuer kann das Finanzministerium Halbjahrs- oder Vierteljahrstraten festsetzen. Immerhin würden bei dem eben gewählten Beispiel in der Zeit vom 1. April 1917 bis zum 1. April 1918 folgende Beträge zu entrichten sein:

- 158,40 M. Einkommensteuer
- 86,70 M. Ergänzungssteuer in Vierteljahrstraten
- 700,— M. Kriegssteuer in drei Raten
- 27,50 M. Besitzsteuer in Halb- oder Vierteljahrstraten

972,60 M.

Dazu treten die Kommunal- und Kirchensteuern. Bei einem Einkommen von 5500 M. ein gewaltiger Steuerdruck, der wohl zu einer Vermögensminderung führen muß! Der Steuerpflichtige wird sich erinnern, daß er die Kriegssteuer auch in Reichsanleihe bezahlen kann (§ 32) und einen Teil seines Besitzes zum Nennwert an die vom Reichsanzler noch öffentlich bekannt zu machenden Annahmestellen gegen Aushändigung einer formularmäßigen Bescheinigung geben.

Das führt zu der Frage, ob die direkten Reichsteuern, besonders die Kriegssteuer, bei der Berechnung des Einkommens für die preussische Einkommensteuer in Abzug gebracht werden kann. Darf der Steuerpflichtige im vorliegenden Fall z. B. sagen: Mein Einkommen ist nicht 5500 M., sondern nur 4800 Mark? Die Einkommensteuer würde dann auf 136,80 M. sinken. Die Frage wird wohl noch die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Die Anweisung des preussischen Finanzministers vom 25. Juli 1906 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes verneint sie. Hier ist in Artikel 4 unter III ausgesprochen, daß ebenso wie die Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer alle anderen Abgaben an kommunale oder andere öffentliche Verbände nicht abzugsfähig sind, soweit nicht besondere Ausnahmen gemacht sind.

Die Sätze der beiden Reichsteuern sind ebenso wie die der preussischen Einkommensteuer stark progressiv. Am stärksten die der Kriegssteuer. Hier ist aber ein anderes System der Steigerung gewählt, als es sonst bei uns üblich war. Während sonst die Sätze „durchgestaffelt“ sind, so daß die Steigerung immer den ganzen Betrag ergreift, beherrscht die Kriegssteuer das „Anstoßsystem“, bei welchem der höhere Satz immer nur für denjenigen Betrag gilt, um den die nächst niedrige Stufe überschritten ist. Ein Beispiel mag dies erläutern. Das Besitzsteuergesetz (§ 25) bestimmt, daß die Steuer bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von 100 000—300 000 M. 1,05 v. H. beträgt, so daß also bei einem Zuwachs von 200 000 M. 1,05 v. H. hieron, also 2100 M. zu erheben wären. Dazu tritt nun ein Steigerungsbetrag, der sich nach der absoluten Höhe des Vermögens richtet. Nehmen wir an, daß das Vermögen am 31. 12. 13 201 000 M., am 31. 12. 16 demnach 401 000 M. betrug, so tritt zu der Besitzsteuer von 2100 M. noch ein Steigerungsbetrag von 0,4 v. H. des Zuwachses = 800 M.

Für die Kriegssteuer ist hingegen die folgende Berechnung aufzustellen. Es sind zu erheben

von den ersten	10 000 M.	5 v. H.	=	500 M.,
von den zweiten	10 000 M.	10 v. H.	=	1000 M.,
von den dritten	10 000 M.	15 v. H.	=	1500 M.,
von den folgenden	20 000 M.	20 v. H.	=	4000 M.,
von den folgenden	50 000 M.	25 v. H.	=	12 500 M.,
von den folgenden	100 000 M.	30 v. H.	=	30 000 M.,
im ganzen also				49 500 M.

Dazu kommt die Abgabe von 1 v. H. des letzten Sechstels des mit 200 000 M. angenommenen Anfangsvermögens = 200 M. Es sind also in diesem Falle insgesamt 52 600 M. an direkten Reichsteuern zu entrichten:

Die Veranlagungen zur Einkommen- und zur Ergänzungssteuer erfolgen durch die Einkommensteuer-Veranlagungskommission. Bezüglich der Kriegs- und Besitzsteuer schreibt das Gesetz vor, daß sie von den Besitzsteuerämtern zu veranlagten sind, welche von den Landesregierungen bestimmt werden. Für Preußen liegt eine solche Bestimmung noch nicht vor. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch diese Funktionen von der Einkommensteuer-Veranlagungskommission übernommen werden.

Eine Pflicht zur Selbsteinschätzung besteht bei allen direkten Steuern, mit Ausnahme der Ergänzungssteuer. Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 M. erhöht hat, sowie ferner diejenigen Personen mit einem Vermögen von mindestens 20 000 M. verpflichtet, die früher zum Wehrbeitrag noch nicht veranlagt worden sind. Für die Kriegssteuer ist mit Rücksicht auf die geringere Mindestgrenze des steuerpflichtigen Vermögenszuwachses festgesetzt, daß auch diejenigen Personen, deren Vermögen sich in den letzten 3 Jahren um mehr als 3000 M. erhöht hat, zur Steuererklärung verpflichtet sind, falls nicht die gesamte Summe des Vermögens unter 11 000 M. bleibt. Außerdem kann aber die Steuerbehörde auch noch von jedem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von mindestens 2 Wochen die Abgabe einer Steuererklärung verlangen. Diese Vorschriften laufen auf eine allgemeine Selbsteinschätzungspflicht hinaus.

Die Frist für die Steuererklärung umfaßt bei der Einkommensteuerveranlagung die Zeit vom 4. bis 20. Januar. Für die Besitz- und Kriegssteuererklärung, die miteinander verbunden werden können, ist sie durch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats auf die Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar festgesetzt worden. Ist der Steuerpflichtige aber Inhaber eines Besandes, bei dem regelmäßige jährliche Abschlässe stattfinden, so kann die Frist bis zum 31. Mai 1917 verlängert werden. Die endliche Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen muß bis zu den Weihnachtsfeiertagen ergehen.